

Gemischte Gemeinde Iseltwald



Reglement zur Erhebung Konzessionsabgabe Stromversorgung

vom 25. November 2022
gültig ab 1. Januar 2023

Reglement zur Erhebung Konzessionsabgabe Stromversorgung

Gestützt auf Art. 12 des Bundesgesetzes über die Stromversorgung vom 23. März 2007 (StromVG) und Art. 15 des Organisationsreglements (OgR) erlässt die Gemischte Gemeinde Iseltwald folgendes Reglement:

I. Allgemeines

Art. 1

Zweck

¹ Mit diesem Reglement wird die rechtliche Grundlage geschaffen, damit der Gemeinderat Iseltwald mit der BKW Energie AG Bern (nachfolgend Energieversorgungsunternehmen, kurz EVU genannt), für das ganze Gemeindegebiet von Iseltwald einen Konzessionsvertrag abschliessen und eine Konzessionsabgabe für die Inanspruchnahme des öffentlichen Grundes durch die BKW AG Bern erheben kann.

Art. 2

Benützung des öffentlichen Grundes

¹ Das EVU ist ausschliesslich berechtigt, den öffentlichen Grund der Gemeinde Iseltwald für den Bau, den Betrieb und den Unterhalt ihrer ober- und unterirdischen Anlagen für die Versorgung mit elektrischer Energie in Anspruch zu nehmen.

² Der Gemeinderat Iseltwald vereinbart mit der EVU die Einzelheiten der Benützung des öffentlichen Grundes.

II. Bemessung und Abgaben

Art. 3

Konzessionsabgabe für die Elektrizitätsversorgung

¹ Das EVU bezahlt der Gemeinde Iseltwald für das Recht auf Benützung des öffentlichen Grundes im Bereich der Elektrizitätsversorgung eine Konzessionsabgabe.

² Die Konzessionsabgabe beträgt mindestens 1.50 Rappen pro Kilowattstunde der aus dem Verteilnetz an Endkundinnen und Endkunden ausgespeisten Energie. Die Abgabe ist auf CHF 300.00 pro Jahr und Zähler beschränkt.

³ Die reduzierte Abgabe (zweiter Zähler) für steuerbare oder unterbrechbare Verbraucher (Zusatzprodukte, wie Elektro-speicherheizungen, Wärmepumpen oder Grossboiler) beträgt mindestens 0.50 Rappen pro Kilowattstunde der aus dem Verteilnetz an Endkundinnen und Endkunden ausgespeisten Energie. Die reduzierte Abgabe ist auf CHF 96.00 pro Jahr und Zähler beschränkt.

⁴ Das EVU belastet diese Abgabe den Endkundinnen und Endkunden anteilmässig als Abgabe oder Leistung ans Gemeinwesen gemäss der Stromversorgungsgesetzgebung als Bestandteil des Netznutzungsentgelts.

⁵ Der Gemeinderat schliesst mit dem EVU einen Konzessionsvertrag ab und vereinbart darin die Höhe der Konzessionsabgabe im Rahmen von Art. 2 und 3.

III. Schlussbestimmungen

Art. 4

Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2023 in Kraft.

Art. 5

Genehmigung

Die Gemeindeversammlung Iseltwald hat das vorliegende Reglement für die Erhebung einer Konzessionsabgabe am 25. November 2022 genehmigt.

Gemischte Gemeinde Iseltwald

Der Präsident:

Die Gemeindeschreiberin:

.....

.....

Auflagezeugnis

Die unterzeichnende Gemeindeschreiberin bescheinigt, dass das Reglement zur Erhebung Konzessionsabgabe Stromversorgung vom 27. Oktober 2022 bis 25. November 2022 zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung Iseltwald öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde vorschriftsgemäss publiziert.

Iseltwald, 25. November 2022

Die Gemeindeschreiberin:

.....